

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 22.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
 - a) Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind; sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.
 - b) Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen Schlamm oder Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgeholt wird; sie gliedert sich in die
 - Gebühr I als
 1. Abholgebühr für den Schlamm aus

Kleinkläranlagen

2. Abholgebühr für den Inhalt aus abflusslosen Gruben

- Gebühr II als

1. Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen

2. Reinigungsgebühr für den Inhalt aus abflusslosen Gruben

Die Abholgebühr B I 1. und die Reinigungsgebühr B II 1. werden zusammen erhoben. Auch die Abholgebühr B I 2. und die Reinigungsgebühr B II 2. werden zusammen erhoben.

Die Abholgebühr B I 1. gliedert sich in die Abholgebühr für die Regelabfuhr und für die Sonderabfuhr. Die Sonderabfuhr ist die außerhalb der Regelabfuhr auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgte Abfuhr.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Benutzungsgebühr A

- (1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h:	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss Qn in m ³ /h:	Grundgebühr je Monat:
bis Q3 = 2,5	bis Qn 1,5	14,50 EUR
bis Q3 = 4	bis Qn 2,5	23,20 EUR
bis Q3 = 10	bis Qn 6	58,00 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn 10	92,80 EUR
bis Q3 = 25	bis Qn 15	145,00 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn 25	232,00 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn 40	365,40 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn 60	580,00 EUR

(MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)

- (2) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Ist eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 die tatsächlich gemessene Menge an eingeleitetem Schmutzwasser. Anderenfalls gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, abzüglich der nachgewiesenermaßen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge als Schmutzwassermenge nach Abs. 3,

soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der zweifelsfreie Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner; dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Als derart nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge gelten nur jene Wassermengen, die über eine an der Gebäudeaußenseite fest mit dem Gebäude verbundene und mit einer Messeinrichtung versehene Wasserentnahmestelle entnommen werden. Der Installationsort dieser Wasserentnahmestelle muss so gewählt werden, dass ausgeschlossen ist, dass dort entnommenes Wasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann.
- b) Der vom Gebührenschuldner gewünschte Installationsort ist dem Zweckverband vor Errichtung mindestens in Textform anzuzeigen. Wird hinsichtlich des Installationsorts keine Einigung zwischen dem Gebührenschuldner und dem Zweckverband erzielt, entscheidet der Zweckverband nach eigenem Ermessen über den zulässigen Installationsort.
- c) Eine solche Wasserentnahmestelle einschließlich Messeinrichtung hat der Gebührenschuldner auf seine eigenen Kosten einzubauen sowie dauerhaft betriebsbereit, funktionsfähig, verplombt und geeicht zu halten. In Anlehnung an das geltende Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) muss diese Messeinrichtung alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch eine neue Messeinrichtung mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden (aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass die neue Messeinrichtung messrichtig funktioniert).
- d) Der Nachweis über die dauerhafte messrichtige Funktionsfähigkeit, Verplombung und Eichung dieser Messeinrichtung obliegt dem Gebührenschuldner. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der über diese Wasserentnahmestelle bezogenen Wassermenge als Abzugsmenge nicht statt.
- e) Der erstmalige Einbau bzw. Anschluss einer solchen Messeinrichtung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten mindestens in Textform unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und des Datums des Einbaus bzw. Anschlusses sowie Zusendung von Fotos, auf denen der Installationsort der Wasserentnahmestelle, der Zählerstand, die Zählernummer und das Eichjahr der Messeinrichtung zweifelsfrei erkennbar sind, anzuzeigen.
- f) Erst nach vollständiger Anzeige gemäß lit. e) durch den Gebührenschuldner prüft der Zweckverband die ordnungsgemäße Errichtung der Wasserentnahmestelle und Messeinrichtung sowie deren ordnungsgemäße Funktion. Ergibt diese Prüfung keine Beanstandung, wird die Messeinrichtung beim Zweckverband erfasst und – auch künftig – von diesem jeweils entgeltpflichtig abgelesen. Ab der Erfassung dieser Messeinrichtung durch den Zweckverband ist die Berücksichtigung einer entsprechenden Abzugsmenge grundsätzlich möglich.
- g) Der Austausch einer solchen Messeinrichtung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten mindestens in Textform unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und des Datums des Austauschs sowie Zusendung von Fotos der alten und auch der neuen Messeinrichtung, auf dem jeweils Zählerstand,

Zählernummer und Eichjahr zweifelsfrei erkennbar sind, anzuzeigen. Erst ab Eingang dieser vollständigen Anzeige ist die Berücksichtigung einer entsprechenden, über diese neue Messeinrichtung gemessenen Abzugsmenge grundsätzlich möglich.

- h) Alle bereits zuvor bis spätestens zum 06.10.2022 vom Zweckverband beanstandungsfrei erfassten derartigen Messeinrichtungen gelten ungeachtet der Anforderungen von lit. f) als ordnungsgemäß erfasste Messeinrichtung.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 30 m³ pro Jahr und Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- Als Umrechnungsschlüssel gilt:
- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
 - eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
 - ein Rind (bei gemischtem Bestand)
als 0,75 Großvieheinheit
 - ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)
als 0,33 Großvieheinheit
 - ein Schwein (bei gemischtem Bestand)
als 0,16 Großvieheinheit
 - ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
 - 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt ebenfalls die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (8) Die Zusatzgebühr A beträgt
- | | |
|--|-----------|
| je m ³ für eine Jahresschmutzwassermenge bis zu 25.000 m ³ | 3,38 EUR, |
| für darüber hinausgehende Jahresschmutzwassermengen | |
| von 25.001 bis 50.000 m ³ | 2,95 EUR |
| von 50.001 bis 100.000 m ³ | 2,23 EUR |
| über 100.000 m ³ | 1,33 EUR. |
- (9) Wird in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 8 je m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 801 bis 1.600 mg CSB/l:	0,57 EUR
von 1.601 bis 2.400 mg CSB/l:	1,14 EUR
von 2.401 bis 3.200 mg CSB/l:	1,71 EUR
von 3.201 bis 4.000 mg CSB/l:	2,28 EUR
von 4.001 bis 4.800 mg CSB/l:	2,85 EUR.

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 0,57 EUR je m³ Schmutzwasser erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gem. DEV gezogen. Der Zweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenschuldner kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenschuldner.

Benutzungsgebühr B

- (10) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

1. bei der Regelabfuhr je m³ Schlamm 37,18 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 39,27 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 49,68 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m³ Schlamm 39,33 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 40,52 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 48,49 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten:

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Inhalt 20,89 EUR;
2. an Sonn- und Feiertagen je m³ Inhalt 32,79 EUR.

- (11) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt

1. je m³ abgeholten Schlamms aus Kleinkläranlagen 30,73 EUR
2. je m³ abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 3,07 EUR.

§ 3 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der entsprechende Restteil des Kalenderjahres, Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der bis dahin verstrichene Teil des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A am 31.12. des Kalenderjahrs für den Restteil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühren A und B werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Benutzungsgebühr erfolgt im Falle der Benutzungsgebühr A jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. im Falle der Benutzungsgebühr B jeweils nach der Entstehung der Gebührenpflicht . Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen

übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.

- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich anhand der Schmutzwassermenge gemäß § 2 Abs. 3 bis 7 und den nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse bzw. nach der letzten Abholmengerechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, haben sich die tatsächlichen Verhältnisse oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge bzw. die geänderten Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 7 Beauftragung Dritter

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
 - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.